Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1938)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitäts-Direktion des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Seematter, A. / Möckli, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417196

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

SANITÄTS-DIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1938

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**
Stellvertreter: Regierungsrat **A. Seematter,** bis 14. Juli 1938.
Regierungsrat **G. Möckli,** vom 15. Juli 1938 an.

I. Gesetzliche Erlasse, Reglemente und Kreisschreiben.

a) Als *gesetzlicher Erlass* ist die *Verordnung über die Kostgelder in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten,* vom 14. Januar 1938, zu erwähnen, wodurch das Regulativ vom 15. April 1908 mit den Abänderungen vom 3. August 1920 und 14. Juli 1933 sowie das Regulativ vom 23. Februar 1922 betreffend die Einreihung der Gemeinden für die Berechnung der Kostgelder der Irrenanstalten und der Regierungsratsbeschluss Nr. 3070 vom 24. Juni 1908 über die Bezeichnung der wohlhabenden Burgergemeinden aufgehoben wurden.

b) Als *Reglement* erwähnen wir das *Verpflegungsregulativ für Kranke, Beamte und Angestellte der bernischen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay,* das am 4. Februar 1938 von der Aufsichtskommission der vorerwähnten Anstalten angenommen und am 18. Februar 1938 von unserer Direktion genehmigt worden ist. Damit wurde das gleichbetitelte Verpflegungsregulativ, das von der vorerwähnten Aufsichtskommission am 28. Dezember 1894 beschlossen und von der Direktion des Innern am 12. Februar 1895 genehmigt worden ist, aufgehoben.

c) Kreisschreiben hat unsere Direktion, ausser mehreren alljährlichen Rundschreiben, die wir hier nicht erwähnen, folgende erlassen:

1. das Kreisschreiben vom 12. Januar 1938 an die Regierungsstatthalter über die *Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die den Einwohnergemeinden durch die Bekämpfung der Kinderlähmung im Jahr 1937 entstandenen Ausgaben für Desinfektionskosten und Entschädigungen für Erwerbsverlust* zufolge Internierung bedürftiger, ansteckungsverdächtiger Personen;
2. das Kreisschreiben vom 16. Februar 1938, womit wir den für ihre *Ausgaben zur Bekämpfung der Tuberkulose* beitragsberechtigten Heilstätten, Spitälern, Preventorien, Erholungs- und Ferienheimen, Freiluftschulen und Fürsorgestellen, die gemäss Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern vom 5. Januar 1938 eingetretene Herabsetzung der Bundesbeiträge an die Betriebs- und Baukosten zur Kenntnis brachten. Im Hinblick auf die Kürzung der vorerwähnten Bundesbeiträge und auf die durch § 8 des Dekretes vom 25. November 1936 über die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt erfolgte Herabsetzung der zur Speisung des Tuberkulosefonds bestimmten jährlichen Beiträge des Staates und der Gemeinden um einen Viertel, haben wir im gleichen Kreisschreiben die vorerwähnten Institutionen dringend ersucht, ihre Geldmittel für die Bekämpfung der Tuberkulose möglichst zweckmässig und sparsam zu verwenden, ohne dabei ihre bisherige Tätigkeit im Kampf gegen diese Krankheit einzuschränken;
3. das Kreisschreiben vom 5. März 1938, womit wir im Interesse der Volksgesundheit:

a) die Ärzte auf die *lebensgefährlichen Folgen gewisser Mittel* aufmerksam gemacht haben, die zur intrauterinen Therapie und zur Unterbrechung der Gravidität in ärztlich indizierten Fällen von Handelsfirmen empfohlen wurden, und sie vor der Verwendung solcher Mittel warnten;

b) die Apotheker eindringlich ersuchten, verschiedene chemo-therapeutische *Mittel zur internen Behandlung der Gonorrhoe*, die vom Publikum in steigendem Masse unter Umgehung der ärztlichen Kontrolle gekauft wurden, nur auf ärztliche Verordnung hin abzugeben;

4. das Kreisschreiben vom 21. Juni 1938, womit wir die Ärzte im Kanton Bern ersuchten, bei den *Kinderlähmungs-Rekonvaleszenten*, die in den Jahren 1936 bis 1938 diese Krankheit durchmachten, insbesondere bei Erwachsenen, eine möglichst grosse Menge Blut zu entnehmen und dieses steril sowie in sterilen Gefässen sofort nach erfolgter Gerinnung an die medizinische Klinik der Universität Bern einzusenden, damit die frühzeitige Anlegung eines Vorrats an Rekonvaleszentenserum bei neuerlichem Auftreten der Kinderlähmung die sofortige Behandlung der Kranken mit diesem Serum ermöglicht; gleichzeitig haben wir die Ärzte auch auf das Serum von Pettit zur Behandlung dieser Krankheit aufmerksam gemacht, das vom Institut Pasteur in Paris hergestellt wird und bei der Firma M. Grossen in Genf sowie aus einem kleinen Lager auch bei der Inselapotheke erhältlich ist.

II. Öffentliche Hygiene.

Im Berichtsjahre wurden wir neuerdings ersucht, gegen hygienische Übelstände verschiedener Art einzuschreiten. Im allgemeinen handelte es sich um Beschwerden gegen das Anlegen von Misthaufen, Jauchegruben, unhygienische Abwasserleitungen und Abortanlagen sowie um Einsprachen gegen Bauprojekte. Feuchte und unsaubere Wohnungen gaben auch oft Anlass zu Beschwerden.

Diese Eingaben und Beschwerden leiteten wir jeweilen an die Gemeinderäte und Ortsgesundheitskommissionen zur Erledigung weiter unter Hinweis auf die Alignementspläne und die Bestimmungen der Bau- und Sanitätspolizeivorschriften der betreffenden Gemeinden. Wenn auf ärztliche Begutachtung hin eine Wohnung als feucht, lichtarm oder ungenügend lüftbar und daher als tuberkulosefördernd bezeichnet wird, so steht der Gemeindebehörde gestützt auf Art. 12 der Verordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose das Recht zu, eine solche Wohnung mit einem Wohnverbot zu belegen, welches so lange in Kraft bleibt, bis die Übelstände behoben worden sind. Es kam auch vor, dass wir genötigt waren, die Gemeindebehörden anzuweisen, in schwierigen Fällen, wo keine speziellen Vorschriften vorhanden waren, Massnahmen auf Grund des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei zu treffen.

Unsere Direktion kann sich mit Angelegenheiten vorerwähnter Art nur dann befassen, wenn der gemeinderätliche Entscheid Anlass zu einer Klage beim Regierungsstatthalter gibt und wenn gegen die regierungsstatthalterliche Verfügung Rekurs erhoben wird. In den meisten Fällen konnten die Beschwerden durch Vermittlung der Gemeindebehörden gütlich erledigt werden.

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

1. Das *Sanitätskollegium* hat im Berichtsjahr zwei Sitzungen der medizinischen Sektion, eine Sitzung des Dreierausschusses der medizinischen Sektion und vier Sitzungen der Veterinärsektion abgehalten.

2. Die *Aufsichtskommission der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten* hatte drei Plenarsitzungen und zahlreiche Sitzungen der Subkommission. Ferner inspizierte die Kommission die Anstalt Bellelay. Dagegen konnten in den Anstalten Waldau und Münsingen wegen der Sperre zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche keine Inspektionen durchgeführt werden. In allen drei Anstalten sind durch Delegationen Kostproben vorgenommen worden. Entlassungsgesuche von Kranken wurden fünf eingereicht; vier davon mussten abgewiesen werden, während eines gegenstandslos wurde, weil inzwischen die Entlassung von der Anstaltsdirektion bewilligt worden ist. Beschwerden gegen Anstaltsdirektionen wurden zwei erhoben, aber beide abgewiesen.

Alt Kantonsbaumeister K. von Steiger wurde auf seine aus Altersrücksichten eingereichte Demission hin, unter bester Verdankung seiner langjährigen und verdienstvollen Tätigkeit in der bernischen Irrenpflege, als Mitglied der Aufsichtskommission der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten entlassen.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In *Gebirgsgegenden* haben die Einwohnergemeinden an ihre Ausgaben für bestimmte subventionsberechtigte Einrichtungen die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung ausgerichteten Beiträge auch im Berichtsjahr wieder erhalten. Auf ein Kreisschreiben unserer Direktion an 83 Gemeinden, die nach einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, erhielten wir wie im Vorjahr von 66 Gemeinden Gesuche zur Erlangung von Bundesbeiträgen an ihre Ausgaben für beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe. Solche Einrichtungen sind z. B. Arzt- und Hebammenwartgelder in bar oder natura, Beiträge an Spitäler, Heilanstalten, Krankenmobilien- oder Krankenutensiliendepots und Samariterposten, Gehalt und Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telephon usw. Die 66 Gemeinden, welche Subventionsgesuche eingereicht haben, befinden sich in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niedersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen. Auf Grund unserer Zusammenstellung der sämtlichen subventionsberechtigten Gemeinden und ihrer beitragsberechtigten Ausgaben des Jahres 1937 hat der Bund

in teilweiser Gutheissung der von uns beantragten prozentualen Subventionsansätze an diese Ausgaben in Anwendung von Art. 37, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung insgesamt an 66 Gemeinden Beiträge von total Fr. 24,169, im Vorjahr Fr. 24,601, ausgerichtet. Diese Bundesbeiträge haben, wie schon letztes Jahr, eine Kürzung von 25 % erfahren und würden ohne diese Reduktion Fr. 32,232 betragen. Der von der Gemeinde Sumiswald zur Subventionierung angemeldete Beitrag von Fr. 2000 an die Tuberkuloseabteilung des Bezirksspitals Sumiswald wurde nicht subventioniert mit der Begründung, dass an die Baukosten von Spitälern nach konstanter Praxis keine Bundesbeiträge gemäss Art. 27, Absatz 2, des vorerwähnten Bundesgesetzes gewährt werden und dass das Bezirksspital Sumiswald einen Bundesbeitrag aus den Krediten zur Bekämpfung der Tuberkulose erhalten habe.

2. Im *ganzen* Kanton ist wie bisher die Krankenpflege nebst den vorerwähnten Bundesbeiträgen, die nur in Gebirgsgegenden ausgerichtet werden, durch Krankenpflegereglemente der Gemeinden gefördert worden. Gestützt auf diese Reglemente können die Gemeinden ständige Krankenschwestern anstellen, die in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung stehen sollen, und zwar je nach ihren finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen ganz oder teilweise unentgeltlich. Der Krankenpflegeverband der bernischen Landeskirche lässt seit Jahren im Bezirksspital in Langenthal in dreijähriger Lehrzeit Krankenschwestern ausbilden und vermittelt den Gemeinden für ihren Krankenpflegedienst tüchtige und zuverlässige Krankenschwestern.

V. Medizinalpersonen.

A. Berufsausübungsbewilligungen.

1. Der *Regierungsrat* hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

a) 21 Ärzte (darunter zwei Frauen), wovon 10 Berner und 11 Angehörige anderer Kantone;
b) 5 Tierärzte, wovon 3 Berner und 2 Angehörige anderer Kantone;
c) 7 Apotheker (darunter eine Frau), wovon 3 Berner und 4 Angehörige anderer Kantone.

2. Unsere *Direktion* erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:

a) 12 Zahnärzte (worunter eine Frau), wovon 6 Berner und 6 Angehörige anderer Kantone;
b) 4 Zahnarztassistenten, alles Angehörige anderer Kantone;
c) 16 Apothekerassistenten (worunter 11 Frauen), wovon 5 Berner und 10 Angehörige anderer Kantone und ein Ausländer.

B. Aufsicht.

I. Wir suchten auch im Berichtsjahr zu verhüten, dass Zahntechniker, die im Besitze zahnärztlicher Einrichtungen sind, mit Zahnärzten einen Gesellschafts- oder Dienstvertrag abschliessen, wonach sie Zahnärzte als Arbeitnehmer anstellen. Um jede ungesetzliche und strafbare Tätigkeit von Zahntechnikern unter dem Deckmantel eines zur Berufsausübung ermächtigten Zahnarztes nach Möglichkeit zu verhindern, untersagen wir den Zahnärzten in jeder neuen Berufsausübungsbewilligung ausdrücklich und unter Androhung des sofortigen Entzuges dieser Bewilligung, Verträge vorerwähnter Art in irgendeiner Form mit einem Zahntechniker einzugehen. Auch wird in der Berufsausübungsbewilligung den Zahnärzten angedroht, diese Bewilligung sofort zu entziehen, sobald ihr Zahntechniker sich in ungesetzlicher Weise betätigt. Damit weiss jeder Zahnarzt, dass er auch während seiner Abwesenheit für jede ungesetzliche Tätigkeit seines Zahntechnikers durch unsere Direktion disziplinarisch und auch durch den Richter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Ungesetzlich und verboten ist den Zahntechnikern auch die Vornahme eines Gebissabdruckes. Im Berichtsjahr sind eine Zahnärztin und ein Zahntechniker deswegen zu einer Busse von je Fr. 20 und zu den Gerichtskosten verurteilt worden.

II. In 10 öffentlichen Apotheken sowie in 2 Spital- und Anstaltsapotheken sind die periodischen amtlichen Inspektionen durch Fachexperten durchgeführt worden.

Im Bestande der Apotheken sind folgende Änderungen eingetreten:

a) die Neuerrichtung einer Apotheke in Ostermundigen;
b) die Handänderung einer Apotheke in Tavannes;
c) der Verwalterwechsel in je einer öffentlichen Apotheke in Adelboden, Langenthal, Kalchofen und St-Imier.

C. Hebammenkurse.

Hebammenlehr- und Wiederholungskurse sind folgende angefangen respektive beendigt worden:

1. Im deutschen Hebammenlehrkurs 1936—1938 haben alle 14 Kandidatinnen die Schlussprüfung bestanden und das Hebammendiplom erhalten.

2. Im deutschen Hebammenlehrkurs 1937—1939, der mit 13 Schülerinnen begonnen wurde, sind nachträglich 3 weitere Schülerinnen eingetreten, wogegen eine Schülerin austrat, so dass an der ersten Prüfung 15 Schülerinnen teilnahmen.

3. In den deutschen Hebammenlehrkurs 1938—1940 sind 12 Schülerinnen aufgenommen worden.

4. Für den französischen Hebammenlehrkurs in Lausanne 1938—1940 hat sich niemand angemeldet.

5. Einer katholischen Spitalschwester wurde nach Absolvierung eines dreimonatigen Ergänzungskurses im kantonalen Frauenspital das bernische Hebammenpatent erteilt. Ferner erhielten zwei Bernerinnen und eine Neuenburgerin, die sich im Berner Jura niederliessen, gestützt auf den waadtländischen Fähigkeitsausweis das bernische Hebammenpatent.

6. Hebammenwiederholungskurse wurden 3, worunter einer in französischer Sprache, mit total 55 Teilnehmerinnen durchgeführt.

Wir machen an dieser Stelle noch auf die schwierige finanzielle Lage vieler Hebammen im Kanton Bern aufmerksam, die mit der Ausübung ihres Berufes ihren notwendigen Lebensunterhalt auch in bescheidenen Verhältnissen nicht mehr finden können. Die Ursache des zunehmenden Arbeitsmangels der Hebammen liegt in

erster Linie einerseits im starken Geburtenrückgang und anderseits in der bedeutenden Zunahme der Entbindungen in den öffentlichen und privaten Spitälern und Kliniken.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1938.

Ärzte 510, wovon 28 Frauen, gegenüber 496, wovon 26 Frauen, im Vorjahr.

Zahnärzte 246, wovon 20 Frauen, gegenüber 238, wovon 20 Frauen, im Vorjahr.

Apotheker 102, wovon 14 Frauen, gegenüber ebenfalls 102, wovon 14 Frauen, im Vorjahr.

Tierärzte 110 gegenüber 107 im Vorjahr.

Hebammen 521 gegenüber 526 im Vorjahr.

VI. Widerhandlungen gegen das Medizinalgesetz.

Wie im Vorjahr sind auch im Berichtsjahr durch unsere Direktion und die Polizeiorgane gegen zahlreiche Personen Strafanzeigen eingereicht worden wegen Widerhandlung gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und gegen die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften. Am zahlreichsten waren diejenigen Widerhandlungen gegen die vorerwähnten gesetzlichen Vorschriften, die begangen wurden durch Bestellungsaufnahme von Arzneimitteln bei Selbstverbrauchern oder Feilbieten oder Verkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneimitteln seitens Personen, die nach der vorgenannten Verordnung über die Apotheken und Drogerien nicht dazu befugt sind. Ein Teil der zur Anzeige gebrachten und bestraften Medizinalvergehen bestand in der Ankündigung oder Anpreisung von Arzneimitteln in Inseraten, Zirkularen und Reklamen in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachschriften durch Personen und Firmen, welche die gemäss § 8 des vorerwähnten Medizinalgesetzes und § 51 der vorgenannten Verordnung über die Apotheken und Drogerien dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion nicht rechtzeitig erneuern liessen oder überhaupt nie eingeholt haben. Ein anderer Teil der zur Anzeige gebrachten und bestraften Widerhandlungen gegen das Medizinalgesetz ist durch sogenannte Kurpfuscher, d. h. Personen begangen worden, die gewerbsmässig und gegen Belohnung angebliche Heilverrichtungen vornahmen, wozu nur eidgenössisch diplomierte Ärzte und Zahnärzte befugt sind, die vom Regierungsrat respektive von unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erhalten haben. Die Kurpfuscher werden meistens nicht nur wegen gewerbsmässig und gegen Belohnung vorgenommenen angeblichen Heilverrichtungen, sondern auch wegen Verkaufs von nicht freiverkäuflichen Arzneimitteln bestraft.

VII. Impfwesen.

Nach den von uns kontrollierten Impfbüchern haben die Kreisimpfärzte 639 Impfungen gegen Pocken vorgenommen. Die Gesamtkosten dieser Impfungen betrugen Fr. 822.25, wovon Fr. 255.75 auf die Lymphe entfallen. Als Einnahme ist der im Berichtsjahr eingegangene Bundesbeitrag an die Impfkosten des Jahres 1937 von Fr. 215.35 zu erwähnen. Die Reinausgaben für Pockenschutzimpfungen im Jahr 1938 betragen somit Fr. 606.90.

VIII. Arzneimittelbewilligungen.

In Anwendung von Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und der §§ 51 und 53 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken und Drogerien sowie den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Giften haben wir im Berichtsjahre gestützt auf die Gutachten der interkantonalen Kontrollstelle für die Begutachtung von Heilmitteln in Bern folgende *Bewilligungen für Arzneimittel und medizinische Apparate* erteilt respektive erneuert:

1. Zur Ankündigung und zum Verkauf nur durch *Apotheken* . . .	95	(1937: 33)
2. Zur Ankündigung und zum Verkauf in *Apotheken und Drogerien*	20	(1937: 14)
3. Zur Ankündigung und zum Verkauf in *Apotheken, Drogerien* und *geeigneten Spezialgeschäften* . . .	7	(1937: 1)
4. Zur Ankündigung und zum *freien Verkauf durch alle Geschäfte*. . .	17	(1937: 6)
Erteilte Bewilligungen total	139	(1937: 54)

Die Gesuche um Erteilung oder Erneuerung von Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten sind gegenüber dem Jahre 1937 viel zahlreicher eingegangen. Es ist dies darauf zurückzuführen, dass drei grössere Fabrikationsfirmen gleichzeitig verschiedene Mittel miteinander zur Erneuerung der Bewilligung vorlegten.

Eine Bewilligung für eine pharmazeutische Spezialität musste im Berichtsjahre *zurückgezogen* werden, weil die Hersteller trotz mehrfacher Verwarnung unerlaubte Reklamen verwendeten.

Für eine grosse Zahl von Arzneimitteln konnten wir die nachgesuchte Bewilligung weder zum Verkauf in Apotheken und Drogerien noch zum freien Verkauf erteilen, weil die analytische Untersuchung der Präparate, die im Auftrag der Interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von Heilmitteln durch die Arzneimittelprüfungsanstalt des schweizerischen Apothekervereins vorgenommen wurde, Mängel aufdeckte, welche die Abweisung rechtfertigten.

Dem Jahresbericht der vorerwähnten Kontrollstelle entnehmen wir, dass von den zur Untersuchung eingereichten Heilmitteln wiederum jedes fünfte zurückgewiesen werden musste, sei es, dass der Fabrikant unrichtige Angaben über die Zusammensetzung machte, sei es aus einem andern Grund, wie schlechte Haltbarkeit usw. Durch die analytische Untersuchung der Präparate wurden unter anderm folgende Mängel aufgedeckt: *Präparate zur Haut- und Haarpflege.* Ein Haarwasser sollte Petroleum und Holzkohle enthalten. Bei der Untersuchung waren diese Bestandteile nicht nachweisbar. Ein gegen Ekzem angepriesenes Präparat sollte

angeblich eine schwefelhaltige Lösung sein. Die Nachprüfung ergab aber die völlige Abwesenheit von Schwefel. *Stärkungs- und Anregungsmittel.* Verschiedene Kräuterweine wiesen wiederholt Alkaloide (wie z. B. Chinin) und abführend wirkende Stoffe auf, obschon die Fabrikanten darüber keine Angaben gemacht hatten. Ein Anregungsmittel ergab bei der analytischen Untersuchung die Anwesenheit eines nicht deklarierten Alkaloids. Ein *Herzmittel* sollte neben andern Bestandteilen 0,6 % ätherische Öle enthalten. Die quantitative Bestimmung der Öle ergab jedoch 14 %. *Salben.* Eine Zink-Gelatine war stark mit Schimmelpilzen durchsetzt. Eine Sommersprossencreme enthielt andere als die angegebenen wirksamen Bestandteile. *Abführmittel.* In zwei Fällen erwies sich die Dosierung des wirksamen Bestandteils als unrichtig und reichte bis zur doppelten Maximaldosis des massgebenden eidgenössischen Arzneibuches (Ph. H. V.) heran. Ein Abmagerungsmittel zeigte bei der Prüfung mehr als die doppelte Menge Jodsalze gegenüber den Angaben des Fabrikanten. Verschiedene *Teemischungen* wurden wegen Unstimmigkeiten der Bestandteile, wegen Staubgehalts oder wegen schlechter Mischung der Drogen beanstandet. Statt 100 g Tee waren in einem Paket nur 65 g enthalten.

Bei Überprüfung der Publikums-Verkaufspreise bei 414 vorgelegten Heilmitteln mussten 60 wegen *übersetztem Verkaufspreis* beanstandet werden.

Diese Beispiele zeigen, wie notwendig und wichtig die behördliche Kontrolle der angepriesenen Heilmittel im Interesse der öffentlichen Gesundheit und zum Schutze des Publikums vor Ausbeutung ist.

IX. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle.

Die kantonale Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln im Kanton Bern wurde wie im Vorjahr gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel und die verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen sowie gemäss den Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935 durchgeführt.

Vollständige Inspektionen sind nach den kantonalen Vorschriften in fünf öffentlichen Apotheken und in einer Handelsgesellschaft durchgeführt worden. Alle diese Inspektionen ergaben ein befriedigendes Resultat. Einige Ungenauigkeiten, die festgestellt wurden, haben sich durch nachherige Untersuchungen abgeklärt. In keinem dieser Fälle sind Unregelmässigkeiten vorgekommen.

Die grosse Mehrzahl der Apotheker hält sich genau an die gesetzlichen Vorschriften über die Wiederholung von Betäubungsmittelrezepten. Dagegen ergeben sich Schwierigkeiten bei gewissen Ärzten, welche ihre Unterschrift bei der Wiederholung von Betäubungsmittelrezepten überflüssig finden.

Teilweise Inspektionen waren im Berichtsjahr nicht notwendig, da in keinem Falle der Verbrauch an Betäubungsmitteln gegenüber den frühern Jahren zunahm oder den durchschnittlichen Bedarf für die Rezeptur zu übersteigen schien.

Eine grosse Anzahl von Apothekern sendet unserer Betäubungsmittelkontrolle gemäss unserm Kreisschreiben vom 8. Mai 1935 regelmässig am Ende jedes Monats eine Zusammenstellung über alle Lieferungen von Betäubungsmitteln an Spitäler, Privatapotheken von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten sowie die ärztlichen Rezepte «ad usum proprium», sofern diese Betäubungsmittellieferungen dem eidgenössischen Gesundheitsamt nicht schon gemeldet worden sind. Auf diese Weise hat unsere Betäubungsmittelkontrolle Kenntnis von allen Lieferungen von Betäubungsmitteln an Spitalapotheken und Ärzte, so dass es nicht mehr notwendig ist, noch bei den Apothekern diesbezüglich Auskunft zu verlangen.

X. Drogisten und Drogenhandlungen.

Wie schon seit vielen Jahren fanden die Drogistenprüfungen im Frühling und Herbst statt. An diesen Prüfungen beteiligten sich im ganzen 20 Kandidaten (im Vorjahr 24), wovon 18 das Examen bestanden, so dass ihnen die Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern erteilt wurde.

In 40 Drogerien sind die vorschriftsgemässen Inspektionen durchgeführt worden.

Im Bestande der Drogerien sind folgende Änderungen eingetreten:

a) die *Neuerrichtung* von drei Drogerien in Bern und je einer Drogerie in Erlenbach, Rubigen, Liebefeld bei Köniz, Schönbühl-Urtenen, Bätterkinden, Rüegsauschachen, Rohrbach, Melchnau, Täuffelen und Biel;

b) die *Handänderung* je einer Drogerie in Bern, Biel, Köniz und Jegenstorf;

c) die *Verlegung* je einer Drogerie in Biel und Konolfingen;

d) der *Verwalterwechsel* in je einer Drogerie in Bern, Köniz, Kirchberg, Rüegsauschachen, Lotzwil und Malleray.

XI. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege.

Im Berichtsjahr sind im ganzen *15 Prüfungen* abgehalten worden, wovon 6 in Massage, 1 in Heilgymnastik und 8 in Fusspflege. Gestützt auf die bestandenen Prüfungen, die laut den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel durch den Kantonsarzt als Obmann der Prüfungskommission, einen Spezialarzt für Chirurgie und einen Experten (Masseur, Heilgymnastiker, Fusspfleger) vorgenommen worden sind, wurden erteilt:

a) 4 Bewilligungen zur Ausübung der Massage (2 Prüfungen wurden nicht bestanden);

b) 1 Prüfung in Heilgymnastik wurde nicht bestanden;

c) 8 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege.

In Anwendung von § 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1934 betreffend die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel haben wir im Jahre 1938 gleich wie im Vorjahre *vier Bewilligungen zur Führung von Badeanstalten*, in denen Massage und Fusspflege ausgeführt werden, erteilt.

XII. Infektionskrankheiten.

1. Im Jahre 1938 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	Gemeldete Krankheiten im Jahre 1938	Gegenüber im Jahre 1937
1. Genickstarre	4	4
2. Paratyphus	29 + 1 Epidemie [1])	7
3. Abdominaltyphus	14 + 1 Verdacht	8
4. Poliomyelitis	38 + 2 Verdacht	454
5. Diphtherie	88	76
6. Scharlach	901 + 1 Verdacht + 2 Epidemien	524
7. Masern	138 + 6 Epidemien	1091
8. Röteln	9 + 1 Epidemie	46
9. Varizellen	111 + 2 Epidemien	175
10. Keuchhusten	77 + 7 Epidemien	216
11. Mumps	62 + 4 Epidemien	91
12. Influenza	556 + 2 Epidemien	700
13. Erysipel	7	3
14. Morbus Bang	15	19
15. Puerperalfieber	1	—

[1]) 20 Fälle von Paratyphus traten allein in einer Knabenanstalt auf, währenddem es sich bei der Epidemie um eine Hausepidemie in einem Bezirksspital handelte. An beiden Orten ist als Infektionsquelle eine Nahrungsmittelinfektion festgestellt worden. Es handelte sich um gutartige Fälle, welche einen normalen Verlauf bis zur Herstellung nahmen.

Wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich ist, trat im Berichtsjahr mit Ausnahme der Typhuserkrankungen und des Scharlachs keine nennenswerte Zunahme der Krankheitsfrequenz auf. Erfreulicherweise war eine sehr starke Abnahme der Kinderlähmung festzustellen. Die gemeldeten Fälle stammten auch nicht mehr aus dem im Jahre 1937 festgestellten Epidemiezentrum (Emmental), sondern verteilten sich über den ganzen Kanton Bern.

Die Zunahme der Scharlach-Erkrankungen setzte schon zu Beginn des Berichtsjahres ein und dauerte das ganze Jahr hindurch an. Mitteilungen, wonach die Scharlachfälle besonders schwer gewesen sein sollen, sind uns keine zugekommen.

2. Tuberkulose.

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen.

Im Berichtsjahre sind unserer Direktion *404 Fälle von offener Tuberkulose* gegenüber 401 Fällen im Vorjahre gemeldet worden.

Gestützt auf die bestehenden Vorschriften werden die Tuberkulosemeldungen durch den Kantonsarzt geprüft und alsdann an die Tuberkulosefürsorgestellen weitergeleitet mit dem Auftrage, die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der Kranken und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose zu treffen. Die schwierigste Aufgabe finden die Tuberkulosefürsorgerinnen in der Versorgung asozialer Tuberkulosekranker. Das eidgenössische Gesundheitsamt ist ersucht worden, eine Umfrage über die Anzahl asozialer Tuberkulöser in den einzelnen Kantonen vorzunehmen. Anhand des eingehenden Materials soll geprüft werden, ob eine eidgenössische Zentralstelle zur Versorgung asozialer Tuberkulöser geschaffen werden könnte.

Vielfach muss Tuberkulosekranken, die im Lebensmittelgewerbe tätig sind, verboten werden, ihre Arbeit weiter zu betreiben, da sie für ihre Umgebung und die Bevölkerung im allgemeinen eine Gefährdung bilden. Die Anordnung solcher Massnahmen war auch im Berichtsjahr gegenüber Bäckern, Confiseurs, Metzgern, Angestellten in Spezereihandlungen etc. notwendig.

b) Massnahmen in den Gemeinden.

Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose verlangt in § 37 von den Gemeinden einen jährlichen Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen gegen die Tuberkulose. Dieser Bericht ist von sämtlichen Gemeinden eingesandt worden.

In *758 Fällen unterstützungsbedürftiger Tuberkulöser* wurden von den Gemeinden Schutzmassnahmen getroffen, welche je nach der Schwere des Falles in der Entfernung der Erkrankten aus der durch sie gefährdeten Umgebung und Versorgung in Tuberkulosestationen, Pflegeanstalten oder Gottesgnadasylen bestunden.

Tuberkulöse Pflegekinder: Die Gemeinden hatten sich mit 37 Fällen zu befassen, die, sofern es sich um offene, ansteckende Formen handelte, stets hospitalisiert, während die übrigen Kranken auf Preventorien, Erholungsheime oder hygienisch günstige private Pflegeorte verteilt wurden.

Im Berichtsjahr wurden in den Gemeinden *125 der Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder* festgestellt. Die Tätigkeit der Tuberkulosefürsorgestellen trägt dazu bei, solche gefährdete Kinder in vermehrter Anzahl zu eruieren und durch Unterbringung in geeignete Stationen den Ausbruch einer Tuberkulose zu verhüten. Die Gemeindebehörden aber sollten sich strenger zeigen in der Handhabung und Durchführung der Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose und den Fürsorgerinnen mehr behilflich sein, wenn es sich darum handelt, asoziale Tuberkulöse zu behandeln. Die Gemeindebehörden sehen die Gefahr der Ansteckung

und die daraus erwachsenden Armenlasten nicht immer oder beurteilen ihre Tragweite nicht richtig.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden im Jahre 1938 von den Gemeinden 419 gemeldet. Wo es sich um tuberkulosefördernde Wohnungen im Sinne von Art. 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 über Massnahmen gegen die Tuberkulose handelte, haben die Gemeindebehörden Wohnverbote erlassen, bis die Übelstände behoben worden sind. Diese Behörden sollten in ihren Bau- und Polizeireglementen genauere sanitätspolizeiliche Vorschriften aufnehmen.

Im Berichtsjahre sind in den Gemeinden 433 (im Vorjahre 499) *Desinfektionen wegen Tuberkulose* vorgenommen worden.

Ärztliche Schüleruntersuchungen: Diese Untersuchungen werden in den Schulen periodisch durchgeführt. Fällt die Morosche Tuberkulinprobe positiv aus, so wird die Durchleuchtung und meistenteils eine Senkungsreaktion angeordnet. Auf diese Weise ist es möglich, gefährdeten Schülern frühzeitig Verhaltungsmassregeln zu erteilen und eventuelle Kuren zu ermöglichen. In vielen Gemeinden wird den Schulkindern Lebertran und Milch unentgeltlich abgegeben. Dieses Vorgehen trägt dazu bei, den Gesundheitszustand zu verbessern und die Kinder widerstandsfähiger zu machen.

c) Fürsorgewesen und Kurversorgung.

Das *Fürsorgewesen* wird in allen Amtsbezirken des Kantons Bern durch einheitlich organisierte Tuberkulosefürsorgestellen mit 26 Fürsorgerinnen durchgeführt. Seit 1. September 1938 hat sich die Anzahl der Fürsorgerinnen um eine verringert, indem die Fürsorgerin des Amtsbezirkes Bern-Land (ohne Stadt Bern) auch noch die Bedienung des Amtes Laupen übernommen hat. Vier Fürsorgestellen sind ärztlich geleitet, nämlich diejenigen von Bern-Stadt, Thun-Stadt, Biel und Neuenstadt.

Für die *Kurversorgung* stehen in Sanatorien, Spitälern und Anstalten, die vom Kanton als beitragsberechtigt anerkannt sind, rund 800 Betten zur Verfügung.

Die Bernische Liga gegen die Tuberkulose, welche nach Massgabe von § 1, Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat, gibt in ihrem Jahresbericht ausführlichen Aufschluss über das Tuberkulosefürsorgewesen und die Kurversorgung. Dieser Jahresbericht wird allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt.

d) Bundes- und Kantonsbeiträge.

I. An die Betriebsausgaben des Jahres 1937 zur Bekämpfung der Tuberkulose sind im Berichtsjahr an nachgenannte Beitragsberechtigte folgende Kantons- und Bundesbeiträge ausgerichtet und von unserer Direktion für Unterstützungen, ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen usw. bezahlt worden:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi		80,163	7,2 %	27,941
Der Kantonsbeitrag wurde für jede Klasse des Einheitskostgeldes getrennt berechnet und so bemessen, dass er zusammen mit dem Einheitskostgeld, dem Bundesbeitrag und dem Mitgliederbeitrag pro Pflegetag die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Selbstkosten pro Pflegetag deckte, wobei aber gemäss § 28 der kantonalen Tuberkuloseverordnung vom 29. März 1932 die Fr. 6.50 im Tag übersteigenden Selbstkosten nicht subventioniert worden sind.				
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen		10,000	7,2 %	8,379
3. Sanatorium «Les Minoux» in Pruntrut		5,483	7,2 %	5,590
4. Kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim in Bern		1,000		—
5. Tuberkuloseabteilungen von Spitälern		138,482	5 %	42,109
Der Kantonsbeitrag wurde wie unter Ziff. 1 berechnet, mit der Ausnahme, dass an Stelle des Mitgliederbeitrages der Staatsbettenbeitrag pro Pflegetag als Einnahme gesetzt worden ist.				
6. Bezirksspitäler Meiringen und Interlaken an die Verpflegungskosten Tuberkulöser in Pflegefällen		2,588	—	—
Dieser Beitrag wird nur an die Kosten sogenannter Pflegefälle und nur an Bezirksspitäler ausgerichtet, die keinen Bundesbeitrag erhalten. Der Beitrag darf Fr. 1.95 pro Pflegetag nicht übersteigen, und seine Zusicherung muss schon bei der Aufnahme des Kranken vom betreffenden Bezirksspital nachgesucht werden.				
Übertrag		237,716		84,019

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		237,716		84,019
7. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen . . .	10 %	871	5 %	435
8. Acht Präventorien, d. h. Ferien- und Erholungsheime sowie die Freiluftschule Elfenau Bern	8 %	3,912	6 %	2,933
9. Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1937 verpflegten Berner		41,899	—	—
Dieser Beitrag wurde in der unter Ziff. 1 hievor erwähnten Weise berechnet, jedoch ohne Mitgliederbeitrag.				
10. Clinique-manufacture de Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1937 verpflegten Berner . . .		25,264	—	—
Mit diesem Beitrag ist die Differenz zwischen dem bernischen Einheitskostgeld plus Bundesbeitrag einerseits und den Selbstkosten pro Pflegetag von Fr. 6.50 anderseits vollständig gedeckt worden.				
11. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	50 %	6,055	30 %	3,633
12. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	50 %	9,459	30 %	5,675
13. Kantonaler Hilfsbund für Lupuskranke	30 %	177	30 %	360
Der Kantonsbeitrag wurde nur an Berner ausgerichtet.				
14. 27 Tuberkulosefürsorgevereine		190,877	30 %	120,719
Der Kantonsbeitrag betrug 30 % plus 10 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirks.				
15. 184 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie finanziell selbständige Schulgemeinden	30 % oder 5 %	17,925	15 % oder 5 %	12,622
Der Kantonsbeitrag betrug für die vom Bund mit 15 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund mit 5 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 5 %.				
16. Kantonalverband der bernischen Samaritervereine		—	15 %	179
Der Kantonsbeitrag wurde wie bisher aus Rubrik IX*b* B 9 mit Fr. 3500 ausgerichtet, weshalb nicht noch ein Beitrag aus dem Tuberkulosefonds gewährt worden ist.				
17. Tuberkulosefürsorgekasse der Universität Bern		200	—	—
18. Unterstützung für 1937 und 1938 an einen Primarlehrer, betragend mit der Pension zusammen 50 % der zuletzt bezogenen Besoldung		1,972	—	—
19. Sieben kantonale Erziehungsanstalten			15 % oder 5 %	184
20. Bundesbeiträge an die Ausgaben unserer Direktion pro 1937:				
a) für Unterstützungen an einen Lehrer			30 %	295
b) für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen und Drucksachen			15 %	484
21. Unsere Direktion hat im Berichtsjahr bezahlt für:				
a) 280 ärztliche Meldungen je Fr. 2, total		560		
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum		2,205	—	—
c) Verschiedenes		1,563	—	—
Total Betriebsbeiträge und bezahlte Kosten		540,655		231,538

gegenüber Fr. 532,568 Kantonsbeiträgen und Fr. 245,173 Bundesbeiträgen im Vorjahr.

II. An **Bau- und Mobiliarkosten** zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden im Berichtsjahr:

a) bewilligt:

1. *Bundesbeiträge von 10 % oder höchstens 12 %* an die Bau- und Mobiliarkosten der medizinischen Klinik des Inselspitals in Bern, der Tuberkuloseabteilungen des Bezirksspitals in Sumiswald und des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen im Betrage von insgesamt Fr. 76,079 gegenüber Fr. 34,192 im Vorjahr;
2. *Kantonsbeiträge von 10 % oder höchstens 15 %* an die Bau- und Mobiliarkosten der medizinischen Klinik des Inselspitals in Bern, der Tuberkuloseabteilungen der Bezirksspitäler in Langnau und Sumiswald sowie des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen im Betrage von insgesamt Fr. 123,271 gegenüber Fr. 57,888 im Vorjahr;

b) ausgerichtet:

1. *Bundesbeiträge*, die schon in frühern Jahren bewilligt worden sind, an die Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi sowie an die Tuberkuloseabteilungen der Bezirksspitäler in Sumiswald und Pruntrut im Gesamtbetrag von Fr. 38,317 gegenüber Fr. 35,000 im Vorjahr;
2. *Kantonsbeiträge*, die schon in frühern Jahren bewilligt worden sind, an die Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi sowie an die Tuberkuloseabteilungen der Bezirksspitäler in Sumiswald, Pruntrut und St. Immer im Gesamtbetrag von Fr. 56,279 gegenüber Fr. 15,677 im Vorjahr.

Alle Bundesbeiträge an die Betriebskosten sowie an die Bau- und Mobiliarkosten sind durch Vermittlung unserer Direktion ausgerichtet worden.

XIII. Kropfbekämpfung.

Aus einer im Berichtsjahr in einem Sonderabdruck aus dem 167. Band, 3. Heft, des «Archiv für Gynäkologie» erschienenen Publikation von Herrn Prof. Dr. Guggisberg, Direktor des kantonalen Frauenspitals in Bern, betitelt «Bedeutung und Verhütung des Neugeborenenkropfes», entnehmen wir folgendes über die Einführung des jodierten Kochsalzes im Kanton Bern:

Im Jahre 1936 ist das jodierte Kochsalz für das Gebiet des Kantons Bern allgemein eingeführt worden. Nur auf besonderes Verlangen wird jodfreies Salz abgegeben. Die Menge ist so bemessen, dass der tägliche Verbrauch ungefähr $^1/_{10}$ mg Jod entspricht. In dieser minimalen Menge sind allgemeine Nebenwirkungen nicht zu befürchten. Dieser grosszügige Massenversuch in einer besonders stark verseuchten Bevölkerung wird es in einigen Jahren ermöglichen, den Wert physiologischer Joddosen auf die Entartung der Schilddrüse genau zu beurteilen. Das Ergebnis wird um so eindeutiger ausfallen, da wir zuverlässige Vergleichszahlen aus früherer Zeit zur Verfügung haben. Ein Gebiet erlaubt schon jetzt eine Beurteilung: *der Neugeborenenkropf*. Die im Jahre 1937 geborenen Kinder stammen von Müttern, die während der Schwangerschaft physiologische Joddosen zu sich genommen haben. Einige standen schon vorher unter der Einwirkung des Jodes. Dabei war die überragende Zahl der Mütter mit Kropf behaftet. Wir haben 500 Mütter mit ihren Säuglingen (507, 7 Zwillinge) fortlaufend nach den früher angegebenen Verfahren auf die Schilddrüsenverhältnisse genau untersucht. Als Vergleichszahlen sind die Prozentverhältnisse aus dem Jahre 1925 beigefügt.

	Normale Schilddrüse	Struma	Total
1937 .	353 = 70 %	154 = 30 %	507
1925 .	47 %	53 %	

Die Untersuchung zeigt, dass bei Zugabe von Jod an Mütter die Kropfhäufigkeit bei Neugeborenen trotz gleichbleibender Erkrankung der Mütter um beinahe die Hälfte heruntergegangen ist.

	Normale Schilddrüse	Mittlere Struma	Grosse Struma	Total
1937	353 = 69,6 %	153 = 30,2 %	1 = 0,2 %	507
1925	47 %	38 %	15 %	

Das Ergebnis wird aber noch günstiger, wenn wir den Grad der Verkropfung mitberücksichtigen.

Die Zusammenstellung ergibt ein bemerkenswertes Resultat. Die sicht- und messbaren Kröpfe des Neugeborenen sind fast vollkommen verschwunden.

XIV. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

Im Berichtsjahre sind an Spezialanstalten für Kranke folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet worden:

I. *Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten* sind ausgerichtet worden:

1. aus dem *kantonalen Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke* im Betrage von Fr. 17,000 wie im Vorjahr:
   - *a)* den *Asylen «Gottesgnad»*, die in acht Häusern mit 796 Betten Unheilbare pflegen, zusammen . . . . . Fr. 12,750
   - *b)* der Anstalt «*Bethesda*» für Epileptische in Tschugg . . . . . » 4,250
2. aus dem *kantonalen Tuberkulosefonds* an die Tuberkuloseabteilung des *Asyles «Gottesgnad»* in Ittigen ein Beitrag von 10 % der vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten des Jahres 1937 . . . . . » 871

Jährliche Kantonsbeiträge an Spezialanstalten für Kranke zusammen . . . . . Fr. 17,871

gegenüber Fr. 17,873 im Vorjahr.

II. *Der jährliche Bundesbeitrag an die Betriebskosten* des Jahres 1937 der Tuberkuloseabteilung des *Asyles «Gottesgnad» in Ittigen*, betragend 5 % (im Vorjahr 6 %) der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 435 gegenüber Fr. 524 im Vorjahr.

III. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:

a) bewilligt: der *Anstalt «Bethesda»* für Epileptische in Tschugg an die auf Fr. 15,704.14 berechneten Kosten für den Umbau und Ausbau der Werkstätten ein Beitrag von 10 %, d. h. Fr. 1570;

b) ausgerichtet: dem *Asyl «Gottesgnad»* für Unheilbare in Ittigen an den ihm laut Beschluss des Grossen Rates vom 8. September 1930 bewilligten Beitrag von Fr. 116,000 die achte Rate von Fr. 11,600.

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Beiträge.

1. Die *jährlichen Kantonsbeiträge in Form sogenannter Staatsbetten* sind gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, vom 29. Oktober 1899, gemäss unserm Antrag vom Regierungsrat unter die 31 Bezirksspitäler nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt worden, nämlich:

a) durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich auf Grund der Pflegetage, und zwar nur für das gesetzliche Minimum der Beitragsberechtigung, d. h. für $^1/_3$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der wirklichen Krankenpflegetage in den Jahren 1935, 1936 und 1937;

b) durch eine *Mehrzuteilung* je nach den *ökonomischen und lokalen Verhältnissen* jedes einzelnen Bezirksspitals gemäss Art. 2 des vorerwähnten Gesetzes;

c) durch eine *Mehrzuteilung je nach der geographischen Lage* der Bezirksspitäler, gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirksspitäler derjenigen Bezirke gewährt werden soll, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringem Masse benützen können;

d) durch eine *Minderzuteilung*, die entsprechend der *Zahl der Pflegetage gesunder Säuglinge* vorgenommen wurde.

Nach diesen vier Verteilungsfaktoren haben die 31 Bezirksspitäler zusammen 621,$_5$ Staatsbetten zugeteilt erhalten, was nach dem gesetzlichen Ansatz von Fr. 2 per Tag und Staatsbett oder Fr. 730 per Staatsbett im Jahr insgesamt an Staatsbeiträgen eine Summe von Fr. 453,695 ausmacht.

2. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden im Berichtsjahr aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:*

a) bewilligt: den Bezirksspitälern in Sumiswald, Huttwil, Moutier, Porrentruy und der Anstalt Bethesda in Tschugg zusammen Fr. 21,965 gegenüber Fr. 39,930 im Vorjahr.

Diese kantonalen Baubeiträge betrugen gemäss Dekret betreffend Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, vom 25. Februar 1903, 10 % der Baukosten, jedoch höchstens Fr. 10,000, wobei an die Mobiliarkosten keine Beiträge gewährt wurden, da diese nicht subventionsberechtigt sind;

b) ausgerichtet: den Bezirksspitälern in Biel, Moutier und Saignelégier auf Rechnung der ihnen schon früher bewilligten Baubeiträge insgesamt Fr. 13,000 gegenüber Fr. 16,750 im Vorjahr.

II. Zahl der verpflegten Personen und der Pflegetage.

In den 31 Bezirksspitälern sind 21,809 Kranke mit 646,239 Pflegetagen, 1945 gesunde Säuglinge mit 25,061 Pflegetagen und 39 Begleitpersonen mit 434 Pflegetagen, zusammen 23,793 Personen mit insgesamt 671,734 Pflegetagen verpflegt worden gegenüber 22,565 Personen und 663,690 Pflegetagen im Vorjahr. Die Zahl der Pflegetage ist hauptsächlich infolge der vermehrten ärztlichen Behandlung und Verpflegung von Tuberkulösen gestiegen.

C. Frauenspital.

I. Zahl der Kranken, der Pflegetage und der Geburten.

Im kantonalen Frauenspital wurden im Jahr 1938 verpflegt:

1560	Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit . . .	37,335	Pflegetagen
1426	Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung	34,747	»
1310	Kinder	21,841	»
41	Schülerinnen	15,972	»
79	Ärzte, Schwestern, Hebammen und Personal . . .	31,696	»
4416	Verpflegte im ganzen mit .	141,591	Pflegetagen

gegenüber 4495 Verpflegten mit im ganzen 129,404 Pflegetagen im Vorjahr.

Die durchschnittliche Belegung des Frauenspitals betrug 94 %.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer der Patienten hat im Berichtsjahr 24 Tage betragen gegenüber 21 Tagen im Vorjahr.

Die *Zahl der Kranken* betrug auf 31. Dezember 1938 127 Erwachsene und 54 Kinder gegenüber 137 Erwachsenen und 52 Kindern im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Die *Zahl der Entbindungen im Frauenspital* belief sich auf 1224, wovon 1069 eheliche und 155 uneheliche Geburten waren, gegenüber 1294, wovon 1108 ehelichen und 186 unehelichen Entbindungen im Vorjahr.

Die *Zahl der poliklinischen Geburten* in den Wohnungen der Wöchnerinnen betrug 177 gegenüber 176 im Vorjahr.

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken.

Ausschliesslich in der Klinik des Frauenspitals wurden 67 neu aufgenommene und 11 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke verpflegt.

Ausschliesslich in der Poliklinik sind 50 neue und 28 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt worden.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik wurden 51 neue und 24 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt.

Demnach sind im Frauenspital und in der Poliklinik im Berichtsjahr 168 neue und 63 aus dem Vorjahr

übernommene, also total 231 Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert worden gegenüber 159 neuen und 41 aus dem Jahr 1936 übernommenen, also insgesamt 200 Geschlechtskranken im Vorjahr.

Von den 168 neu behandelten Geschlechtskranken wohnten:

a) in der Stadt Bern 116 gegenüber 97 im Vorjahr;
b) im übrigen Kanton Bern 33 gegenüber 44 im Vorjahr;
c) in andern Kantonen 19 gegenüber 16 im Vorjahr;
d) im Ausland 0 gegenüber 2 im Vorjahr.

Aus Ersparnisgründen wurde leider der Jahresbericht des Frauenspitals wie schon letztes Jahr nicht mehr gedruckt; er steht aber allen Interessenten zur Einsichtnahme auf unserer Direktion zur Verfügung.

III. Vermehrung des Pflegepersonals.

Der ganze Pflegedienst im kantonalen Frauenspital ist auf die ständige Mitarbeit einer grossen Zahl von Hebammen- und Säuglingspflegeschülerinnen eingestellt, wie es in diesem Masse wohl in keinem andern Spital in der Schweiz der Fall sein wird. Zu den 30 Personen des ständigen Pflegepersonals benötigt der ordnungsgemässe Pflegedienst noch 42 Schülerinnen, so dass das Pflegepersonal total 72 Personen umfasst. Nach dem Bericht des Spitaldirektors hat sich diese Zahl im Laufe der letzten Jahre als notwendig erwiesen.

Diese 42 Schülerinnen rekrutieren sich durchschnittlich wie folgt:

Hebammenlehrkurs	I	= 12 Schülerinnen,
»	II	= 12 »
Säuglingspflegeschülerinnen		= 18 »
	total	= 42 Schülerinnen.

Nun hat sich gezeigt, dass es trotz mehrfachen Publikationen nicht mehr möglich ist, geeignete Hebammenschülerinnen und Säuglingspflegeschülerinnen in der für den Pflegedienst erforderlichen Zahl zu finden. Infolgedessen ist für die Zukunft eine Vermehrung des ordentlichen, d. h. ständigen Pflegepersonals unbedingt notwendig, um den ordnungsgemässen Pflegedienst aufrechterhalten zu können. Es lässt sich auch nicht verantworten, in vermehrtem Masse Hebammenschülerinnen im Frauenspital aufzunehmen, weil jetzt schon viele Hebammen mit der Ausübung ihres Berufes ihren notwendigen Lebensunterhalt auch bei bescheidenen Ansprüchen nicht mehr finden.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten.

I. Amtsrücktritte und Wahlen.

1. Der Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, Dr. med. Ulrich Brauchli, ist auf seine Demission hin vom Regierungsrat unter bester Verdankung der dem Staat geleisteten Dienste am 31. Mai 1938 aus seinem Amt entlassen worden. Dr. Brauchli ist zuerst am 14. August 1890 als Sekundärarzt der Heil- und Pflegeanstalt Waldau in den bernischen Staatsdienst eingetreten. Am 17. Juni 1898 hat ihn der Regierungsrat auf dem Wege der Berufung als ersten Direktor der neu geschaffenen Heil- und Pflegeanstalt in Bellelay gewählt, die er bis zu seiner Demission auf den 31. Oktober 1905, infolge seiner Berufung zum Direktor der thurgauischen Heil- und Pflegeanstalt in Münsterlingen, vorbildlich leitete. Am 30. April 1912 hat der bernische Regierungsrat Dr. Brauchli wiederum durch eine ehrenvolle Berufung zum Direktor der Heil- und Pflegeanstalt in Münsingen gewählt, welcher er ununterbrochen während 26 Jahren mit seiner reichen Erfahrung auf dem Gebiete der Psychiatrie und des Anstaltswesens mit voller Hingebung und treuer Pflichterfüllung wertvolle Dienste leistete. Dr. Brauchli hat sich während seiner fast 41jährigen erfolgreichen Tätigkeit als Irrenarzt und Anstaltsdirektor im bernischen Staatsdienst durch organisatorische Arbeit, hingebende Fürsorge, Initiative und Weitblick um die Verbesserung und Vergrösserung der bernischen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten wertvolle und bleibende Verdienste erworben, und sein Name bleibt mit der Geschichte, der Entwicklung und der grossen Verbesserung im bernischen Irrenwesen untrennbar verbunden. Wir danken daher Dr. Brauchli auch an dieser Stelle für sein erfolgreiches Lebenswerk im bernischen Staatsdienst.

Als neuen Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen hat der Regierungsrat den bisherigen Oberarzt und Stellvertreter des Direktors dieser Anstalt, Privatdozent Dr. Max Müller, gewählt, der sein Amt am 1. Juni 1938 angetreten hat. Als Stellvertreter des Anstaltsdirektors wählte der Regierungsrat den Oberarzt Dr. Rolf Kaiser.

2. Der Oberarzt und Stellvertreter des Direktors der Heil- und Pflegeanstalt Waldau, Privatdozent Dr. Ernst Fankhauser, ist wegen seiner infolge Erreichung der Altersgrenze nachgesuchten Pensionierung vom Regierungsrat unter bester Verdankung der dem Staat geleisteten Dienste auf den 1. November 1938 aus seinem Amt entlassen worden. Dr. Fankhauser ist am 15. Juli 1902 als III. Arzt der Anstalt Waldau in den Staatsdienst eingetreten und hat seit 1916 bis zu seinem Rücktritt als Oberarzt und Stellvertreter des Direktors dieser Anstalt gewirkt. Wir verdanken Dr. Fankhauser auch an dieser Stelle seine langjährige und pflichtgetreue Arbeit im Dienste der Anstalt Waldau.

Als Stellvertreter des Anstaltsdirektors ist vom Regierungsrat der Oberarzt Dr. Jakob Wyrsch gewählt worden.

II. Wichtige bauliche Änderungen.

Wir erwähnen hier nicht die gewöhnlichen Reparaturen für den ordentlichen Gebäudeunterhalt, sondern Erweiterungsbauten, Neu- und Umbauten, wichtige bauliche Änderungen und Verbesserungen, nämlich:

a) In der *Heil-* und *Pflegeanstalt Waldau:*

1. in der Klinik musste die Warmwasserhauptleitung vom Keller bis zum vierten Stock infolge Kalkablagerung ersetzt werden;
2. auf der I. Frauen- und Männerabteilung sind in den Korridoren die beschädigten Asphaltböden entfernt und auf einer soliden Betonunterlage mit Inlaidbelag ersetzt worden;
3. im Männerbad wurde eine Douchenanlage neu erstellt;
4. im Keller des Hauptgebäudes ist das frühere Handwerkeresszimmer zu einem einsturzsicheren Luftschutzgerätemagazin ausgebaut worden;

5. *Zentralisation der Warmwasserversorgung:* der alte reparaturbedürftige und für die heutige Anlage viel zu kleine Heizkessel im Mittelbau, sowie die beiden Warmwasserkessel der Wachstationen wurden entfernt und die Anlage an die zwei neuen 6000-Liter-Boiler im Kesselhaus angeschlossen;
6. *Warmwasserleitungen:* die Heizkessel der Wachstationen Frauen und Männer wurden aufgehoben. Die beiden Heizanlagen werden nunmehr durch einen Gegenstromapparat vom Kesselhaus aus gespiesen. Der betriebstechnische Vorteil dieser Umänderungen liegt erstens in der Vereinfachung der Bedienung und zweitens in der Einsparung an Betriebsstoff. An Stelle der kleinen, verhältnismässig teuern Kokssorten wird jetzt für die ganze Anlage die billigere Steinkohle verwendet;
7. *Tröckneanlage:* in der Lingerie ist die alte Anlage durch vier neue Tröcknekulissen mit 20 Auszügen ersetzt worden. Es ist jetzt möglich, nur so viele Kulissen in Betrieb zu setzen, als nach dem Umfang der Wäsche notwendig ist, während bei der alten Tröckneanlage auch bei wenig Wäsche stets die ganze Anlage geheizt werden musste. Das gesamte Waschgut kann jetzt auch bei schlechtem Wetter innert nützlicher Frist getröcknet werden;
8. der im Jahr 1937 begonnene *Unterhaltungssaal* ist nun vollendet;
9. der ebenfalls im Jahr 1937 in Angriff genommene *Anbau der Küche* ist nun beendigt, und die neue Küche konnte im Juni 1938 in Betrieb genommen werden. Der frühere offene Küchenhof ist mit einer sogenannten «Laterne» überbaut und zu einer geräumigen Küche mit Rüstabteilung ausgebaut worden. Der alte Kohlenherd wurde durch einen elektrischen Grosskochherd ersetzt. Als Zufahrt zur Küche ist eine Rampe eingebaut, von wo ein Warenaufzug in das neue Lebensmittelmagazin führt. Der Fleischkühlraum wurde vergrössert. Für das Küchenpersonal ist ein Bad mit Douche, ein Aufenthaltsraum und für die Handwerker ein neues Esszimmer erstellt worden. Die Küchenanlage befriedigt sehr. Sie ermöglicht den stets steigenden Anforderungen an die Küche in bezug auf Qualität und Abwechslung in der Speisenfolge besser gerecht zu werden.

b) In der *Heil- und Pflegeanstalt Münsingen:*

1. als erster Teil der Warmwasserleitung (System Gebr. Sulzer) wurden im Kesselhaus die notwendigen Gegenstromaggregate und Pumpen eingebaut und die Frauen- und Männerabteilungen VII durch Fernleitungen angeschlossen;
2. die Installation der für die kommende Warmwasserheizung notwendigen Leitungen und Heizkörper in der Direktorwohnung;
3. die Erstellung eines Feuerweihers nördlich den Gebäuden im Hunzikengut;
4. der Einbau von Heissluftkanälen und Schächten für die Ventilation der Baderäume auf der Frauenabteilung VII West und der Männerabteilung VII Ost;
5. die Erstellung eines neuen Brunnentroges und Sammelschachtes beim Chalet mit Anschlussleitung an die Hauptkanalisation.

c) In der *Heil- und Pflegeanstalt Bellelay:*

1. der Umbau der Anstaltsapotheke sowie die Anschaffung von neuen Apparaten und modernen Einrichtungen;
2. der vollständige Umbau der sanitären Anlagen auf den Abteilungen A, B und C auf der Frauenseite;
3. das Teeren von 1800 m Strasse und Wegen;
4. die Schaffung einer kleinen landwirtschaftlichen Kolonie, die aus 7 bis 8 Kranken besteht, welche beständig unter der Aufsicht eines einzigen Pflegers stehen. Diese Kolonie erfüllt einen wichtigen therapeutischen Zweck und ist immer bereit, bei den landwirtschaftlichen Arbeiten mitzuhelfen;
5. die Erstellung einer Wohnung für den Werkführer über dem neuen Wagenschuppen.

III. Zahl der Kranken und der Pflegetage.

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sind im ganzen Jahr 1938 verpflegt worden:

1. in der *Anstalt Waldau* 1883 Kranke mit insgesamt 413,023 Krankenpflegetagen gegenüber 1860 Kranken mit 406,395 Krankenpflegetagen im Vorjahr.
2. in der *Anstalt Münsingen* 1409 Kranke mit insgesamt 412,921 Krankenpflegetagen gegenüber 1351 Kranken mit insgesamt 413,825 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 665 Kranke mit insgesamt 187,234 Krankenpflegetagen gegenüber ebenfalls 665 Kranken mit nur 182,125 Krankenpflegetagen im Vorjahr.

Die *Zahl der Kranken betrug* am 31. Dezember 1938:

1. in der *Anstalt Waldau* 1120 Kranke gegenüber ebenfalls 1120 Kranken im Vorjahr, wovon in der Anstalt 953 Kranke gegenüber 949 im Vorjahr, in Familienpflege 135 Kranke gegenüber 137 Kranken im Vorjahr, in der Anna-Müller-Kolonie Schönbrunnen 24 gegenüber 25 im Vorjahr und in der Kolonie Gurnigel 8 gegenüber 9 im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1138 Kranke gegenüber 1114 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 123 gegenüber 120 im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 514 Kranke gegenüber 502 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 74 gegenüber 82 im Vorjahr.

IV. Kinderbeobachtungsstation Neuhaus.

In der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus, die im Mai 1937 neu eröffnet wurde, sind durchschnittlich im Tag 12 Knaben und 5 Mädchen, also total 17 Kinder, verpflegt worden. Um den Kindern dieser Station den Schulunterricht zu ermöglichen und sie in ihrer geistigen Entwicklung durch eine entsprechende Beschäftigung zu fördern, hat der Regierungsrat eine ständige diplomierte Lehrerin als Beamtin gewählt.

V. Kantonsbeiträge.

Den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sind zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen zur vollständigen Deckung ihrer budgetierten Betriebskosten folgende Kantonsbeiträge bewilligt worden:

a) der *Anstalt Waldau* Fr. 263,920 gegenüber Fr. 264,000 im Vorjahr, wovon Fr. 4709.32 erspart wurden;

b) der *Anstalt Münsingen* Fr. 502,382 gegenüber Fr. 482,794 im Vorjahr, wovon Fr. 60,180.50 erspart worden sind. Die Anstalt Münsingen beansprucht deshalb einen höheren Kantonsbeitrag als die Anstalt Waldau, weil letztere Fr. 160,505 weniger Mietzinse bezahlen muss, da sie eigene Gebäude besitzt und zudem aus dem Waldaufonds einen jährlichen Beitrag an die Betriebskosten bezieht. Dieser Beitrag aus den Zinsen des Waldaufonds betrug im Jahr 1938 Fr. 52,344.10;

c) der *Anstalt Bellelay* Fr. 185,280 gegenüber Fr. 161,220 im Vorjahr, wovon Fr. 5285.56 erspart wurden.

VI. Geisteskranke Staatspfleglinge in Meiringen.

1. Die *Zahl der Geisteskranken,* die vom Staate Bern in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt worden sind, betrug am 1. Januar 1938: 138, d. h. 4 Kranke weniger als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Berichtsjahr sind 12 Kranke gestorben, 10 ausgetreten und 12 eingetreten, so dass am 31. Dezember 1938 noch 128 Pfleglinge verblieben. Insgesamt wurden auf Rechnung des Staates 150 Kranke verpflegt gegenüber 156 Kranken im Vorjahr.

2. Die *Zahl der Pflegetage* der vom Staat in der vorerwähnten Anstalt untergebrachten Kranken betrug im Berichtsjahr 48,806 gegenüber 50,639 im Vorjahr. Demnach wurden pro Tag durchschnittlich 133,$_7$, im Vorjahr 138,$_7$ Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt verpflegt.

3. An *Kostgeldern* hat die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen für jeden Staatspatienten Fr. 4.40 im Tag, insgesamt Fr. 214,746.40 gegenüber Fr. 222,811.60 im Vorjahr, bezahlt. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 129,610.85, im Vorjahr Fr. 136,605.80, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen bzw. dem Staate Bern zu tragenden Kostgelder der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 85,135.55 betragen gegenüber Fr. 86,205.80 im Vorjahr.

4. Die *Privat-Nervenheilanstalt Meiringen* ist regelmässig durch den ehemaligen Direktor der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, Dr. Brauchli, besucht worden.

Zwecks Kostenersparnis sind die Jahresberichte der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wie schon die letzten Jahre nicht mehr gedruckt worden, was sehr zu bedauern ist.

E. Inselspital.

I. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge.

Dem Inselspital in Bern wurden ausgerichtet:

1. an *Kantonsbeiträgen:*

a) gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 25. November 1936:

aa) der Jahresbeitrag von 30 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung, betragend . .	Fr. 206,632.20
bb) die sechzehnte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges	» 50,000.—
cc) der Zins zu 4½ % von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von Fr. 400,000 für das erste und von Fr. 350,000 für das zweite Semester, zusammen	» 16,875.—
b) gestützt auf Art. 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 37,703 (im Vorjahr 38,088) nicht klinische Krankenpflegetage im Betrage von	» 75,406.—
gegenüber 76,176 im Vorjahr.	
Insgesamt Kantonsbeiträge	Fr. 348,913.20

gegenüber Fr. 352,058.20 im Vorjahr;

2. ein *Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose* von 5 % (im Vorjahr 6 %) der als bundesbeitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten für die im Jahre 1938 im Inselspital ärztlich behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 4888 gegenüber Fr. 6414 im Vorjahr;

3. an *Gemeindebeiträgen* gestützt auf das vorerwähnte Gesetz vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 25. November 1936 von 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden 15 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung, d. h. zusammen wie im Vorjahr Fr. 103,316.10.

Von den 496 Gemeinden bezahlten 433 ihre Beiträge rechtzeitig noch im Jahr 1938, 30 Gemeinden ohne Mahnung anfangs Januar 1939, 29 Gemeinden nach einmaliger Mahnung bis Ende Januar 1939 und 4 Gemeinden nach zwei Mahnungen im Februar 1939. Gegen keine Gemeinde waren Betreibungsmassnahmen notwendig.

II. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht der Inselkorporation für das Jahr 1938 und auf den Bericht der Erziehungsdirektion.

XV. Verschiedenes.

In seinem Jahresbericht für 1938 beschwert sich der Kantonalverband bernischer Krankenkassen in gehässiger Weise über stiefmütterliche Behandlung und beklagt sich darüber, dass unsere Direktion sich mit Problemen des Krankenkassenwesens überhaupt nicht befassen will. Wir weisen alle Kritiken dieser Krankenkassen zurück, weil sie uns gegenüber haltlos und unangebracht sind. Die Organe dieser Krankenkassen sollten wissen, dass das Krankenversicherungswesen in den Geschäftskreis der Direktion des Innern und nicht in denjenigen der Sanitätsdirektion fällt. Wir verweisen auf den Abschnitt Versicherungswesen auf Seite 132 des Verwaltungsberichtes der Direktion des Innern für das Jahr 1938 und auf Art. 1, lit. B, des Dekretes vom 20. August 1898 über die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, welcher folgenden Wortlaut hat:

«B. Die Verwaltung des *Innern*. In ihren Bereich fällt die gesamte Volkswirtschaft, namentlich Handel und Industrie, Gewerbe und gewerbliche Bildungsanstalten, die Arbeiter- und Arbeiterschutzgesetzgebung, das *Versicherungswesen* vorbehältlich der Hagel- und Viehversicherung, die Feuerpolizei und die Statistik.»

Bern, den 29. Juni 1939.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. August 1939.

Begl. Der Staatsschreiber i V.: **E. Meyer.**